

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 22. Mai 2019  
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an  
kommunalen Krankenhäusern im Bereich der  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)  
vom 17. August 2006**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund,  
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte/VKA

§ 10 Abs. 1 bis 5, § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 werden wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Januar 2019

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 19. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ab 1. September 2016 in Höhe von 25,43 Euro, ab 1. September 2017 in Höhe von 25,94 Euro und ab 1. Mai 2018 in Höhe von 26,12 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 26,77 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 27,31 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 27,86 Euro“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

a) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,08	29,08	30,17	30,17	31,27	31,27
II	34,57	34,57	35,67	35,67	36,78	36,78
III	37,32	37,32	38,42	-	-	-
IV	40,61	40,61	-	-	-	-

b) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

<b>EG</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>I</b>	29,66	29,66	30,77	30,77	31,90	31,90
<b>II</b>	35,26	35,26	36,38	36,38	37,52	37,52
<b>III</b>	38,07	38,07	39,19	-	-	-
<b>IV</b>	41,42	41,42	-	-	-	-

c) ab 1. Januar 2021

<b>EG</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>I</b>	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54
<b>II</b>	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
<b>III</b>	38,83	38,83	39,97	-	-	-
<b>IV</b>	42,25	42,25	-	-	-	-“

b) In Satz 3 wird die Angabe „31. August 2016“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

3. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) § 10 Abs. 8, Abs. 10 bis 12 und § 11 Abs. 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2021;“

b) Buchstabe g wird gestrichen.

c) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g.

d) In den Buchstaben a, b, e, f, g und h wird jeweils das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

e) In Buchstabe f wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

4. Die Anlage zu § 18 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

### § 3 Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Juli 2019

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Durch Tarifvertrag auf Landesebene kann eine über § 1 Abs. 1b AÜG hinausgehende Überlassungshöchstdauer vereinbart werden.“

2. In § 10 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „58 Stunden“ durch die Angabe „56 Stunden“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des Stundenentgelts gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1. <sup>2</sup>Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„<sup>1</sup>Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieses Tarifvertrages ausgeschlossen ist.“

(2) Der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu wird gestrichen.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 14 Arbeitszeitdokumentation**

<sup>1</sup>Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. <sup>2</sup>Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. <sup>3</sup>Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes / der Ärztin. <sup>4</sup>Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. <sup>5</sup>Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

#### Protokollerklärungen:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
  2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“
5. Nach § 25 Abs. 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
- „(7) Durch Tarifvertrag auf Landesebene kann geregelt werden, dass Bestandteile des Entgelts zur Nutzung steuerlicher Vorteile für die Ärzte einzelvertraglich auch zu anderen Zwecken als zur betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden.“

## § 4 Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Januar 2020

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. <sup>2</sup>In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. <sup>3</sup>Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. <sup>2</sup>Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

b) Nach Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 10 Abs. 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

c) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) <sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 12 Abs. 3 Satz 3.

Protokollerklärungen zu Absatz 10:

1. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
2. <sup>1</sup>Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. <sup>2</sup>Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.

d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) <sup>1</sup>Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. <sup>2</sup>Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. <sup>3</sup>Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. <sup>4</sup>Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. <sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des

Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 gezahlt.

e) Nach Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:

„(12)<sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten.<sup>2</sup>Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.<sup>3</sup>Auf Antrag der Ärztin / des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich.<sup>4</sup>Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein.<sup>5</sup>Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen.<sup>6</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

#### Protokollerklärung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.

3. In § 12 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 10 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 12 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte.<sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

4. Den Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3 von § 22 wird folgende neue Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:

- „4. Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 2 ist der Zuschlag gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

## **§ 5**

### **Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Januar 2021**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch § 4 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 Prozent	70 Prozent
II	mehr als 25 bis 40 Prozent	85 Prozent
III	mehr als 40 bis 49 Prozent	100 Prozent.“

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 3 am 1. Juli 2019, § 4 am 1. Januar 2020 und § 5 am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **§ 7**

### **Verhandlungsniederschrift**

<sup>1</sup>Die Vertragsparteien stimmen überein, dass mit der Einführung des Zuschlages nach § 10 Abs. 11 Satz 5 TV-Ärzte/VKA der Einhaltung der Obliegenheiten der Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich der Anzeige von Dienstverhinderungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 EntgFG insofern Bedeutung zukommt, als deren schuldhafte Nichtbeachtung Schadensersatzansprüche zur Folge hat, wenn dadurch die Zahlung des Arbeitgebers nach § 10 Abs. 11 Satz 5 TV-Ärzte/VKA erfolgt. <sup>2</sup>Diese Regelung ist Bestandteil der Tarifeinigung.

## **§ 8**

### **Korrekturen**

1. In § 8 Absatz 1 Satz 3 und § 8 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Buchstabenbezeichnung „c“ durch „d“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 3 Satz 8 wird Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. § 33 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.

Berlin, den 22. Mai 2019

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):  
Der Vorstand

Für den  
Marburger Bund:  
Der Bundesvorstand

Anhang (zu § 2 Nr. 4)

Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA

**Tabelle TV-Ärzte/VKA**

gültig 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	4.512,45	4.768,25	4.950,92	5.267,58	5.645,15	5.800,44
II	5.955,71	6.455,07	6.893,54	7.149,31	7.398,96	7.648,64
III	7.459,89	7.898,33	8.525,60	-	-	-
IV	8.775,23	9.402,53	-	-	-	-

**Tabelle TV-Ärzte/VKA**

gültig 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	4.602,70	4.863,62	5.049,94	5.372,93	5.758,05	5.916,45
II	6.074,82	6.584,17	7.031,41	7.292,30	7.546,94	7.801,61
III	7.609,09	8.056,30	8.696,11	-	-	-
IV	8.950,73	9.590,58	-	-	-	-

**Tabelle TV-Ärzte/VKA**

gültig ab 1. Januar 2021  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-